



**Stadt
Landau in der Pfalz**

Stadt Landau in der Pfalz

**Bebauungsplan D10 „Am Messegelände-Ost“ in
Landau**

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Synopse vom 08.09. 2015
zur
Entwurfssfassung vom Juni 2015

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen (Ein Beschluss ist nicht erforderlich):

1. **Agentur für Arbeit Landau**
Johannes-Kopp-Straße 2
76829 Landau
2. **Creos Deutschland GmbH,**
Am Halberg, 68121 Saarbrücken
3. **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz**
Abteilung Landentwicklung / Ländliche Bodenordnung
Konrad-Adenauer-Str. 35, 67433 Neustadt/Weinstraße
4. **Einzelhandelsverband Mittelrhein-Rheinhessen e.V.**
Geschäftsstelle Neustadt, Festplatzstr. 8, 67433 Neustadt /Weinstraße
5. **Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH,**
Hohlstraße 12, 55743 Idar-Oberstein
6. **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz,**
Direktion Landesarchäologie,
Referat Erdgeschichte, Große Langgasse 29, 55116 Mainz
7. **Industrie- und Handelskammer Pfalz**
Dienstleistungszentrum Landau
Im Grein 5, 76829 Landau
8. **Kreisverwaltung Südliche Weinstraße,**
Untere Landesplanungsbehörde, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau
9. **Kreisverwaltung Südwestpfalz**
Abteilung Bauen, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens
10. **Landesaktionsgemeinschaft (LAG) und Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)**
Richard-Müller-Str. 11, 67823 Obermoschel
11. **Stadtverwaltung, Ordnungsabteilung**
Friedrich-Ebert-Straße 5, 76829 Landau
12. **Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht**
Karl-Helfferich-Straße 2, 47433 Neustadt an der Weinstraße
13. **Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim bei Landau/Pfalz**
Obere Hauptstraße 2, 76863 Herxheim bei Landau/Pfalz
14. **Verband Region Rhein-Neckar**
P7, 20-21, 68161 Mannheim
15. **Wintershall Holding GmbH**
Rechterner Straße 2, 49406 Barnstorf

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ein, die abwägungserhebliche Hinweise, Anregungen oder Bedenken äußerten:

siehe folgende Seiten.

Die Behörden sind wie folgt strukturiert aufgelistet:

- Fachbehörden
- Nachbargemeinden
- Leitungs-/ Versorgungsträger
- Sonstige

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN D10 „Am Messegelände-Ost“ - Entwurf	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
1	Brand- und Katastrophenschutz Feuerwache Landau Haardtstraße 4 76829 Landau in der Pfalz	Stellungnahme vom 31.08.2015 Az.: 150-Dh Zur Sicherstellung des Grundschutzes ist eine ausreichende Löschwasserversorgung aus dem örtlichen Trinkwassernetz sicher zu stellen. Die Wassermenge (1.200l/min für die Dauer von zwei Stunden) muss den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise zur Brandbekämpfung zur Verfügung stehen. Die erforderliche Wassermenge ist in einem Bebauungsgebiet von jedem Punkt aus, innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen. Für bauliche Anlagen, in oder auf denen mit wassergefährdeten Stoffen in größeren Mengen umgegangen wird, sind die Bestimmungen der Löschwasserrückhaltung zu berücksichtigen.	Die Hinweise sind Großteils Bestandteil der bestehenden Hinweise. Die Hinweise zur Sicherstellung des Grundschutzes, zur Mindestwassermenge und zu wassergefährdenden Stoffen sollten ergänzt werden.	+	Die vorhandenen Hinweise werden ergänzt.
2	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer	Stellungnahme vom 27.08.2015 AZ: 1025715 In der Fundstellenkartierung sind im unmittelbaren Bereich des Vorhabens keine archäologischen Fundstellen verzeichnet. Hinweis: Da nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorkommenden Denkmale bekannt ist, erfolgt eine Zustimmung zu dem Vorhaben nur unter Einhaltung von folgenden Auflagen: A. Beginn der Erschließungsarbeiten anzeigen B. Die ausführenden Baufirmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen. C. Für archäologische Funde besteht eine Meldepflicht und Haftung. D. Bei entsprechenden Funden ist ein angemessener Zeitraum für Rettungsgrabungen einzuräumen.	Die Hinweise A-D sind Bestandteil der bestehenden Festsetzungen/ Hinweise.	-	Keine Änderung erforderlich
3	Landesbetrieb Mobilität Speyer, St. Guido-Str. 17, 67346 Speyer Projektmanagement Neubau Dahn-Bad Bergzabern	Stellungnahme vom 11.08.2015 AZ:4520 –IV 40 – Fristverlängerung beantragt wegen Besprechung zwischen Stadt Landau und LBM am 09.09.2015 Stellungnahme vom 21.08.2015 T-I-25,795/15, PM I 21 Etwaige Bedenken und Anregungen werden an die LBM-Dienststelle in Speyer geleitet und fließen in eine gemeinsame Stellungnahme ein.	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag werden bis zur Sitzung nachgereicht.		

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN D10 „Am Messegelände-Ost“ - Entwurf	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
4	Landesbetrieb für Mobilität Autobahnamt Montabaur Fachteam Anbau & Verkehr – IV/40 Bahnhofsplatz 1 56410 Montabaur	E-Mail v. 19.08.2015 BPI-A65/ Urlaubsbedingte Fristverlängerung beantragt bis 11.09.2015.	Die Fristverlängerung wurde aufgrund des Termins am 09.09.2015 mit dem LBM Speyer (siehe Ziff. 3) erteilt. Stellungnahme und Abwägungsvorschlag werden bis zur Sitzung nachgereicht.		
5	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Chemnitzer Straße 3, 67433 Neustadt an der Weinstraße	Stellungnahme vom 25.08.2015 AZ: 14-04.03 Klarstellung, ob durch die Geräuschkontingentierung einerseits und die durch den Verkehrslärm bedingten Lärmwerte andererseits der an den außerhalb liegenden schutzwürdigen Gebieten maximal zulässige Lärmpegel bei einer Summation der beiden Lärmquellen eingehalten werden kann.	Die Vorschriften zur Berechnung von Lärmemissionskontingenten sehen grundsätzlich eine getrennte Betrachtung verschiedener Emissionsquellen vor. Hiernach werden die fachspezifischen Anforderungen jeweils erfüllt. Eine summarische Betrachtung ist erst bei Erreichung der Gesundheitsgefährdung, welche ab 70/60 dB(A) angenommen wird, erforderlich. Bei den berechneten Immissionswerten aufgrund des Gewerbelärms gem. Anlage 2.1.3 an den nächstgelegenen Immissionsorten der Wohnbebauung im Norden (IO 03 = Kraftgasse 33) und dem Aussiedlerhof (IO 11 = Kraftgasse 61) im Süden werden lediglich folgende Pegel erreicht: <ul style="list-style-type: none"> • IO 03: 53,6/37,0 dB(A) • IO 11: 59/44,1 dB(A) Die gem. DIN 18005 bzw. TA Lärm zulässigen Werte von max. 55/ 40 dB(A) für den IO 03 und 60/45 dB(A) für den IO 11 werden somit unterschritten. Aufgrund des Straßenverkehrslärms werden gem. Anlage 3.4.3 des Schallgutachtens an den o.g. Immissionsorten im Jahr 2025 folgende Maximalwerte erreicht: <ul style="list-style-type: none"> • IO 03: 59/52 dB(A) • IO 11: 59/53 dB(A) Diese Werte liegen nur ca. 1 d(BA) über den Werten, welche ohne die Realisierung des Gewerbegebietes entstehen würden. Der lt. Rechtsprechung zulässige Wert von max. 70/60 dB(A) wird somit deutlich unterschritten. Hieraus ergibt sich, dass hinsichtlich des IO 03 die zusätzlichen Emissionen aufgrund des neuen Gewerbegebietes hinter den zusätzlichen Emissionen aufgrund des zunehmenden Straßen-	+	Die Begründung sollte klarstellenderweise ergänzt werden.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN D10 „Am Messegelände-Ost“ - Entwurf	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
			verkehrs zurückbleiben. Im Falle des IO 11 ist die Entfernung zu den nächsten Straßenverkehrsflächen relativ groß, sodass hier eher die gewerblichen Emissionen prägend sind.		
6	Stadt Landau Untere Naturschutzbehörde	<p>Stellungnahme vom 21.08.2015 Az.: 353- Untere Naturschutzbehörde Keine Bedenken</p> <p>Folgende Punkte sind zu berücksichtigen: A – Textliche Ergänzungshinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei den zulässigen Bauweisen für nicht überdachte Stellplätze (Festsetzung Ziff. 7.4) sollte Splittfugenpflaster ergänzt werden. • Die Hinweise in Ziffer 14 und 15 sollten hinsichtlich Beeinträchtigungsverbotstatbeständen, der Geländemodellierung der Versickerungsflächen konkretisiert werden. • Flächen entlang der seitlichen Grundstücksgrenzen der Gewergrundstücke sind im Abstand von 10m mit Bäumen zu bepflanzen. • Die in Ziff. 12.1.1 enthaltene Regelung, dass zur Straße hin der Vorgartenbereich zu mindestens 50% begrünt werden muss, sollte mit einer Mindestanzahl an Sträuchern/ Bäumen/ Stauden/ Bodendeckern konkretisiert werden. • Die in Ziff. 12.1.5 enthaltene Regelung, dass Bäume bei privaten und öffentlichen Stellplätzen mit einer 4m² großen Baumscheibe zu umgeben sind, sollte zu einer 6m² großen Baumscheibenfläche geändert werden. <p>B - Es wird vorgeschlagen die Maßnahme „M1“ in „M1a“ und „M1b“ zu differenzieren, damit klar ist, dass nur auf einer sehr kleinen Teilfläche im östlichen Bereich Lerchenfenster angelegt werden.</p> <p>C – Umbenennung von „Ausgleichsfläche Bund“ in „Ausgleichsfläche Bundesstraßenverwaltung“</p>	<p>Der Anregung sollte zugestimmt werden.</p> <p>Der Anregung sollte zugestimmt werden.</p> <p>Die Änderungsvorschläge werden teilweise aufgenommen. Im Hinblick auf die übrigen umfangreichen grünordnerischen Festsetzungen welche eine ausreichende Begrünung sicherstellen, sollte den Betrieben ein gewisses Maß an Flexibilität erhalten bleiben. Durch die vorhandenen Festsetzungen sind Mindestmaße an Begrünung sichergestellt, sodass es ausreichend ist, wenn die konkrete Begrünung im Rahmen der Vorhabenplanung einvernehmlich abgestimmt wird.</p> <p>Hinsichtlich der Größe der Baumscheiben sollte aufgrund der schlechten Erfahrungen mit kleinen Baumscheiben eine Mindestgröße von 5 m² festgesetzt werden.</p> <p>Dem Vorschlag sollte nicht gefolgt werden, da es ausreichend ist die Ausführung der Maßnahmen nur textlich zu beschreiben. Die räumliche Verortung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.</p> <p>Die Bezeichnung sollte in sämtlichen Unterlagen geändert werden.</p>	<p>+</p> <p>+</p> <p>-</p> <p>+</p> <p>-</p> <p>+</p>	<p>Ergänzung Textfestsetzungen</p> <p>Ergänzung Hinweisse</p> <p>Keine Änderung der Textfestsetzungen</p> <p>Änderung Textfestsetzung</p> <p>Keine Änderung der Textfestsetzung erforderlich</p> <p>Klarstellende Änderung in allen relevanten Unterlagen</p>
7	Stadt Landau in der Pfalz Untere Bauaufsichtsbehörde	<p>Stellungnahme vom 28.07.2015</p> <p>Zu Ziffer A.2.1: Die max. GRZ sollte analog D 9 auf 0,85 erhöht werden.</p>	<p>Diese Anregung wurde bereits nach der letzten Beteiligung geäußert. Bereits damals wurde die Anregung zurückgestellt. Ein</p>	-	Die bestehende Regelung bleibt

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN D10 „Am Messegelände-Ost“ - Entwurf	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Zu Ziffer A.4: Der letzte Satz ist missverständlich. Er sollte wie folgt formuliert werden: „Die auf dem Baugrundstück festgesetzte Baulinie muss auf einer Länge von mind. 50% bebaut werden. Über Eck geführte Baulinien sind zwingend zu bebauen.“</p> <p>Zu Ziffer C.19: Die Fassadenbegrünung sollte entfallen oder als „Empfehlung“ aufgenommen werden, da häufig Metallfassaden ausgeführt werden, bei denen eine Begrünung problematisch ist. Die Dachbegrünung sollte als „Empfehlung“ bezeichnet werden, da sonst unklar ist, ob eine Dachbegrünung erfolgen muss.</p>	<p>abweichender Beschluss wird nicht empfohlen.</p> <p>Der Anregung sollte gefolgt werden.</p> <p>Diese Anregung wurde bereits nach der letzten Beteiligung geäußert. Daraufhin wurde die Festsetzung zu einem empfehlenden Hinweis geändert, sodass die Anregung bereits erfüllt ist.</p>	<p>+</p> <p>/</p>	<p>unverändert beibehalten.</p> <p>Die Festsetzung wird klarstellend ergänzt.</p> <p>Keine Änderung erforderlich</p>
8	Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach an der Queich Konrad-Lerch-Ring 6 76877 Offenbach an d. Queich	<p>Stellungnahme vom 21.08.2015 -f3/610.13/5 WÜ.</p> <p>Hinweis der Verwaltung: die geplante Ein- und Ausfahrt auf und von der L 509 stellt, trotz Linksabbiegespur, eine erhebliche Gefahrenstelle dar. Die Verkehrsführung über den KVP stellt nach Meinung der VG die bessere und sichere Lösung dar.</p>	<p>Die Ausbildung der Linksabbiegespur erfolgt nach den derzeit gültigen Richtlinien, so dass keine Gefahrenstelle entsteht.</p>	-	<p>Keine Änderung erforderlich</p>
9	Entsorgungs- und Wirtschaftsbe- trieb (EWL) Friedrich-Ebert-Straße 5 76829 Landau in der Pfalz	<p>Stellungnahme EWL, Abteilung Abfallwirtschaft und Straßenreinigung vom 10.08.2015</p> <p>Im Hinblick auf gegenwärtig zur Verfügung stehende Verwertungs- und Deponierungskapazitäten im Bereich der mineralischen Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt etc.) werden zunehmend von Organisationen der Wirtschaft regionale Engpässe insbesondere in der Vorderpfalz thematisiert.</p> <p>Das zuständige Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung hat als Oberste Landesbehörde für die Abfallwirtschaft an die Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entsprechende Prüfaufträge vergeben und die Einrichtungsträger aufgefordert entsprechende Vorsorge zu treffen. Im vergangenen Jahr fand hierzu eine Dienstbesprechung bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd mit den Behördenleitern statt.</p> <p>Für den Teilbereich „unbelasteten Bodenaushub“ (AVV 170504) können u.E. im Planungsstadium entsprechende Vermeidungsstrategien berücksichtigt werden und entsprechende Aussagen im</p>			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN D10 „Am Messegelände-Ost“ - Entwurf	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans getroffen werden.</p> <p>Bereits aktuell werden unter Ziffer 1b (Hinweise zu den Textfestsetzungen) Aussagen zum Bodenschutz gemacht. Ergänzend kann eine Aussage zum Bodenmanagement mit folgenden Inhalten eingefügt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Damit wenig Erdmassen zum Transport anfallen, ist den Wiederverwendungsmöglichkeiten vor Ort größtmögliche Priorität einzuräumen. 2. Um einen Überblick zu gewinnen, wieviel Erdmassen in dem beplanten Gebiet anfallen, sollten entsprechende Aussagen in Massenbilanzen unter der Berücksichtigung potenzieller Verwertungswege dargestellt werden. 3. Im Rahmen einer projektspezifischen Beplanung sollte auf die Verwendung von unbelasteten Erdaushubmassen vor Ort konkret hingewirkt werden, bspw. durch: <ul style="list-style-type: none"> - bodenähnliche Anwendungen wie Verfüllungen oder landschaftsgestaltende Elemente in der Bauzone - projektspezifische Anwendungen in Form von technischen Bauwerken wie Lärmschutz- oder Sichtschutzwälle - Entwässerungseinrichtungen mit zugehörigen Böschungen 4. Eine Deponierung unbelasteter mineralischer Massen darf nur in Ausnahmefällen erfolgen. <p>Stellungnahme EWL, Abteilung Abwasser vom 20.08.2015</p> <p>Tabelle 5 M1 Insel: ist als Versickerungsfläche ausgewiesen, kann aber nicht dazu genutzt werden, weil die Versickerung hydraulisch vom Birnbach getrennt ist. Sonst wäre kein Pumpwerk erforderlich.</p> <p>„Grundsätzliches“ (die Einzelpunkte werden vom Verfasser der Stellungnahme zusammengefasst. Deshalb wird auch nur diese Zusammenfassung in der Synopse behandelt)</p> <p>A) Versickerungsmulden (M3, M4, M5, M6, M8, M9) sind grundsätzlich von Stauden und Büschen frei zu halten, um das Abflussvermögen zu sichern.</p>	<p>Die Anregungen sollten zur Kenntnis genommen werden. Sie betreffen jedoch nicht den Bebauungsplan und können auch nicht hierin geregelt werden. Bei der Ausführungsplanung wird die Verwaltung der optimalen Verwertung der Erdmassen eine hohe Priorität einräumen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass seitens der Verwaltung das Ziel besteht, die Erdmassen innerhalb des Plangebietes oder planextern innerhalb des Stadtgebietes einer sinnvollen Verwendung zuzuführen. Entsprechende Hinweise sollten unter Punkt 2 der Hinweise aufgenommen werden.</p> <p>Die inselhafte Fläche im Renaturierungsbereich wird so modelliert, dass bei einem entsprechenden Wasserpegel (über Mittelwasser) eine Überflutung stattfinden kann. Bei fallendem Pegel versickert das nicht abfließende Wasser auf der Inselfläche. Zu dem höheren Wasserspiegel bei Starkregenereignissen tragen auch die Abflüsse aus dem B-Planbereich D 10 bei. Somit ist die Inselfläche auch eine Versickerungsfläche. Details zur Renaturierung werden in der Ausführungsplanung geregelt. Das Pumpbauwerk ist für größere Regenereignisse (>= 20ig-jähriges Hochwasser) gedacht.</p> <p>Um eine effektive ökologische Anrechenbarkeit zu erzielen, ist eine naturnahe und landschaftsgerechte Gestaltung geboten, sodass den Bedenken grundsätzlich zugestimmt wird. Zugleich</p>	<p>+</p> <p>-</p> <p>-</p>	<p>Hinweise zu den Textfestsetzungen werden ergänzt.</p> <p>Keine Änderung erforderlich</p> <p>Keine Änderung erforderlich</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGSNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN D10 „Am Messegelände-Ost“ - Entwurf	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>B) Die Entwässerung der Planstraßen B und C ist gänzlich ungelöst, weil die Entwässerungsfunktion des Straßenbegleitgrüns in dem vorgelegten Planungsstand nicht mehr enthalten ist.</p> <p>C) Entwässerung des westlichen Tiefpunktes im Bereich Planstraße C ist nicht gelöst</p> <p>D) 1.Keine Ableitungsmöglichkeit für Niederschlagswasser bei den Flächen B3, B4, D4, D5, D6 2.Flächen B1, B2, C1, F1, E2-E7 grenzen nicht unmittelbar an Entwässerungsmulden, deshalb nur Ableitung von Niederschlagswasser über Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft möglich.</p> <p>E) Eventuelle erfolgt eine Beschädigung vorab erstellter Entwässerungsmulden durch nachfolgende Bautätigkeit</p>	<p>bleibt jedoch das konkrete Bepflanzungskonzept, welches aufgrund der Anforderungen an ein attraktives Landschaftsbild einzelne Bepflanzungsbereiche vorsehen muss, der Ausführungsplanung vorbehalten.</p> <p>Das Straßenbegleitgrün dient auch der Entwässerung. Die Details werden in der Ausführungsplanung dargestellt.</p> <p>Es ist zutreffend, dass aus den Planunterlagen die Entwässerung nicht zu erkennen war. Daher sollte die angestrebte Entwässerungslösung in der Begründung wie folgt klargestellt werden: Das Wasser wird vom Wendehammer aus über einen Ablaufkanal (entlang der Grundstücksgrenze des Grundstücks E 2) zur zentralen Versickerung geführt. Die exakte Lage wird im Rahmen der Ausführungsplanung des Straßenstiches festgelegt.</p> <p>Die Entwässerung erfolgt in die Maßnahmenflächen M5. Details werden in der Ausführungsplanung geregelt.</p> <p>Die Entwässerung erfolgt in die Maßnahmenflächen M7, M6 und M2, M3 sowie M9 und ggf. in die angrenzenden Flächen für die Versickerung. Details werden in der Ausführungsplanung geregelt.</p> <p>Die Mulden werden vor Beginn der nachfolgenden Bautätigkeit durch Bauzäune gesichert, so dass keine Befahrung möglich ist (Bauüberwachung). Eventuell auftretende Schäden muss der Bauherr des Grundstücks tragen.</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>	<p>Keine Änderung erforderlich</p> <p>Keine Änderung erforderlich</p> <p>Keine Änderung erforderlich</p> <p>Keine Änderung erforderlich</p>
10	Kabel Deutschland Vertrieb und Service Gmbh Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier	E-Mail v. 18.08.2015 Eine Erschließung erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben. Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung.	- Wird zur Kenntnis genommen	-	Keine Änderung erforderlich
11	Pfalzwerke Netz AG (Netzbau) Kurfürstenstraße 29, 67061 Ludwigshafen	Stellungnahme vom 11.05.2015 Zeichen: BG47-2015-630-16344-00 +RP631-12978-12 sowie vom 28.08.2015 Zeichen: BG91-2015-630.16344-00 Es fehlt die Telekommunikationskabelleitung der PfalzKom Gesellschaft für Telekommunikation mbH im östlichen Teil des Plangebietes. Wir bitten um ergänzende Übernahme.	- Die Planurkunde sollte nachrichtlich ergänzt werden.	+	Ergänzung Planurkunde

